

Georg II., Großbritannien, König

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien ... Fügen hiemit zu wissen: Nachdem die aus Ungarn, wegen der grassirenden Contagion eingezogene Nachrichten ergeben, daß im Bannat Temesvvar fast kein Ort von dieser ansteckenden Kranckheit mehr befreyet, ... auf dieses Ubel genaue Acht zu haben, ... wodurch die ... teutsche Länder und Leute für diese Seuche gesichert bleiben mögen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1738?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862167787>

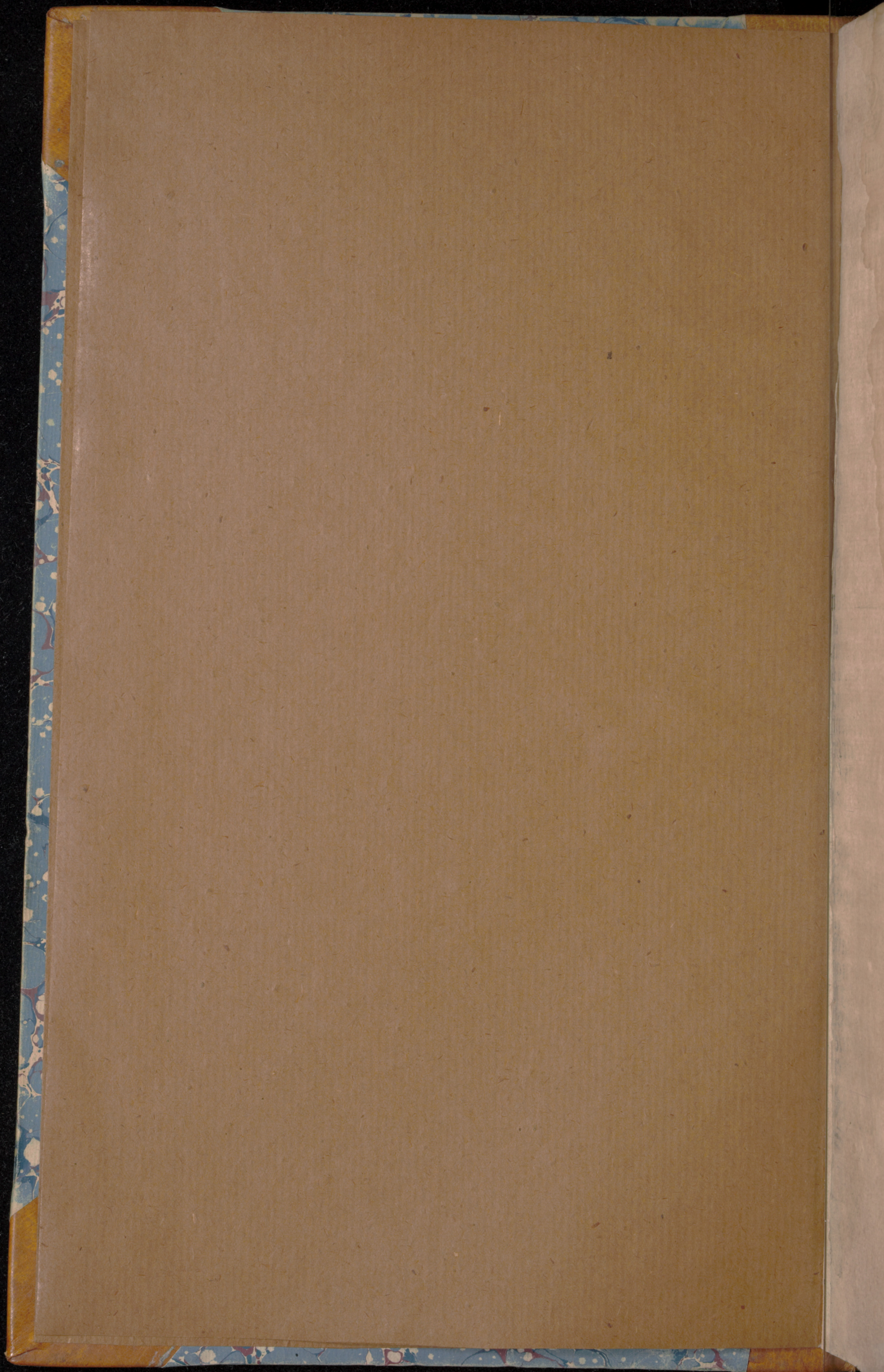
Druck Freier  Zugang





mk-4065 ⁶ (1-184)





Sir Georg der An- 1738.
dere, von Gottes Gna- d. d. 19.
den König von Groß- Sept.
Britannien / Frankreich und Patenz
Irrland / Beschützer des Glaubens / Herzog zu Wegen
Braunschw. und Lüneb. des Heil. Röm. Reichs der in Un-
Erz- Schatzmeister und Thur- Fürst / etc. garn gras-
sirenden
Pest.

Süßen hiemit zu wissen : Nachdem die aus
Ungarn, wegen der *grasirenden Contagion* eingezo-
ne Nachrichten ergeben, daß im *Bannat Temeswar*
fast kein Ort von dieser ansteckenden Krankheit mehr
befreyet, auch dieses Ubel im Königreich Ungarn, insonder-
heit aber im Fürstenthum Siebenbürgen, solchergestalt fort-
gehe, und um sich greiffe, daß aus der Haupt- Stadt Her-
mansstadt der Magistrat und Collegia bereits entwichen, und dieser
Ort gänzlich verlassen sey : Und dann die Nothdurfft erfor-
dert, auf dieses Ubel genaue Acht zu haben, und alle Be-
hutsamkeit anzuwenden, wodurch die von Gott Uns verlie-
hene teutsche Länder und Leute für diese Seuche gesichert blei-
ben mögen : So setzen, ordnen, und wollen Wir hiemit

I.

Daß aus dem Königreich Ungarn, dem Fürstenthum Sie-
benbürgen und *Bannat Temeswar* überall keine Güter, sie mö-
gen Namen haben wie sie wollen, es mögen dabei Pässe seyn
oder nicht, in Unserem Herzogthum Pauenburg gelassen wer-
den sollen, und wenn solche über Vermuthen darin betroffen
werden, die Sachen alsobald verbrannt, diejenige aber, so
solche hereingebracht, mit harter Leibes, auch dem Befinden
nach Lebens- Straffe angesehen werden sollen.

II.

II.

Die aus erwähnten Ländern kommende Werber, Pferdehändler, abgedankte oder verlauffene Unter-Officers, Soldaten und *Deserteurs*, sie haben Pässe oder nicht, mögen sich lang oder kurz auf ihrer Reise aufgehalten haben, sollen Unser Herzogthum Lauenburg gänglich meiden, und nicht eingelassen, sondern auf denen Grenzen sofort zurück gewiesen werden. Wenn aber Personen, so sich aus Unsern Ländern nach Ungarn, Siebenbürgen, oder *Temesswar* begeben haben, zurück kehren, oder Leute von einiger *Distinction*, worunter *Officers* mit begriffen sind, daher kommen, sollen alsdenn eingelassen werden, wenn sie vorher an einen unverdächtigen und von der *Contagion* gänglich befreyeten Ort *Quarantaine* gehalten, und sich 6. Wochen lang aufgehalten haben, und solches mit einem, an jeden Ort, den sie *passiret* sind, unterschriebenen *Attestat* beweisen, auch, wenn es erfordert wird, mit einem körperlichen *Udse* bestärken können. In dem *Attestat* muß der Person Lauf- und Zunahme, *Condition*, Alter, *Statur*, Haare, Kleidung, auch derer bey sich habenden Bediente, deutlich beschrieben, und die bey sich habende Sachen deutlich *specificiret* werden, und soll die *general Clausul*, samt bey sich führenden Bedienten und Sachen, nicht zureichig seyn.

III.

Die Personen und Güther, so zwar aus unverdächtigen, dem Königreich Ungarn und Fürstenthum Siebenbürgen aber nahe belegenen Ländern, als dem Erz-Herzogthum Oesterreich, Ober-Schlesien, und dem südlichen Theil des mit Siebenbürgen und Ungarn grenzenden Königreiches Pohlen kommen, sollen anders nicht *passiret* werden, als wenn sie beglaubte Pässe und Gesundheits-Briefe von der ordentlichen Obrigkeit haben, und überdem an statt eines körperlichen *Udse* versichern, daß sie binnen 40. Tagen an keinem Orte gewesen, so, ihres Wissens, mit der Pest behaftet sey.

VI.

Gifft-fangende Waaren, als alte Kleider, Federn, Bettgeräthe, Leinwand, Garn, Haare von Menschen oder Vieh, Pelzwerke, Flachs, Hanff, Wolle, Zucker, &c. so aus denen S. 3. erwähnten Ländern kommen, sollen so wenig

nig mit , als ohne Pässen *passret* , sondern zurück gehalten und
remittiret , dem Befinden und der sich dabey eusernden Gefahr
nach , auch wol gar verbrennet werden.

V.

Werden alle und jede fürnehmlich an denen Grenzen be-
findliche Obrigkeiten gnädigst erinnert , dieser Unserer Ver-
ordnung mit aller möglichen *Exactitude* nachzukommen , und auf
die eingehende Personen und Waaren alle erforderliche Aufsicht
halten zu lassen. Gegeben Ratzburg den 19. Sept. 1738.

Ad Mandatum Potentissimi Regis & Electoris
Speciale.



Königliche Groß-Britannis.
zur Churfürstl. Braunschw.
Lüneburg Regierung / im
Herzogthum Lauenburg
verordnete Land - Trost
und Regierungs-Rätbe.

J. S. N. v. Midershausen.

und mit, als ohne Wissen verachtet, sondern auch geschelten und
verachtet, dem Wissen und der sich dabei erfindenden Geseht
nach, auch nach der Verurteilung werden.

V.

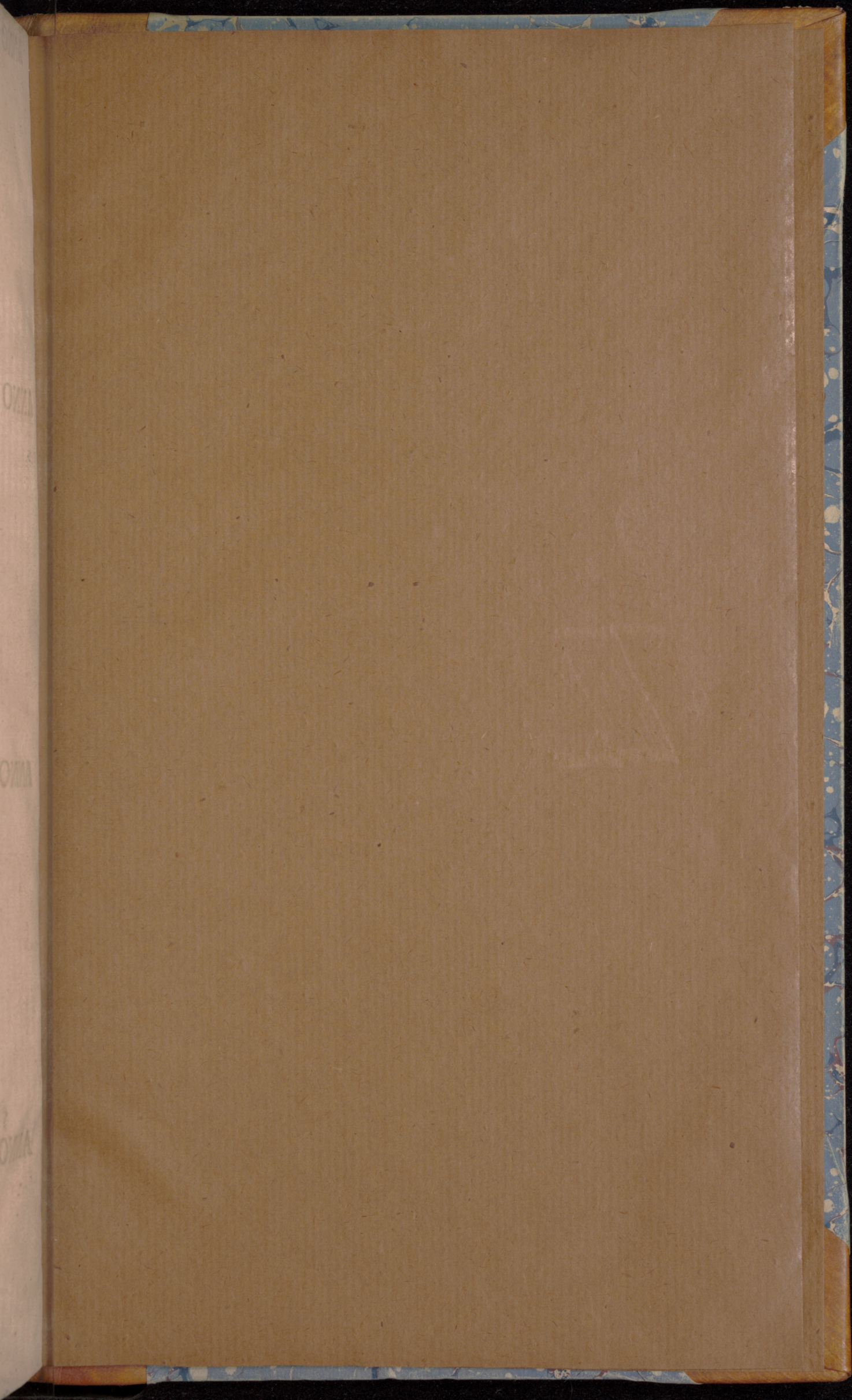
Es sollen alle und jede (hinsichtlich) an dem Gerichte der
hiesigen Schlichter und Richter erinnert, dieser hiesiger Ger
ordnung mit aller möglichkeit nachzukommen, und auf
die eingehende Personen und Sachen alle erforderliche Schritte
gelen zu lassen. Gegeben Stettin den 10. Nov. 1738.

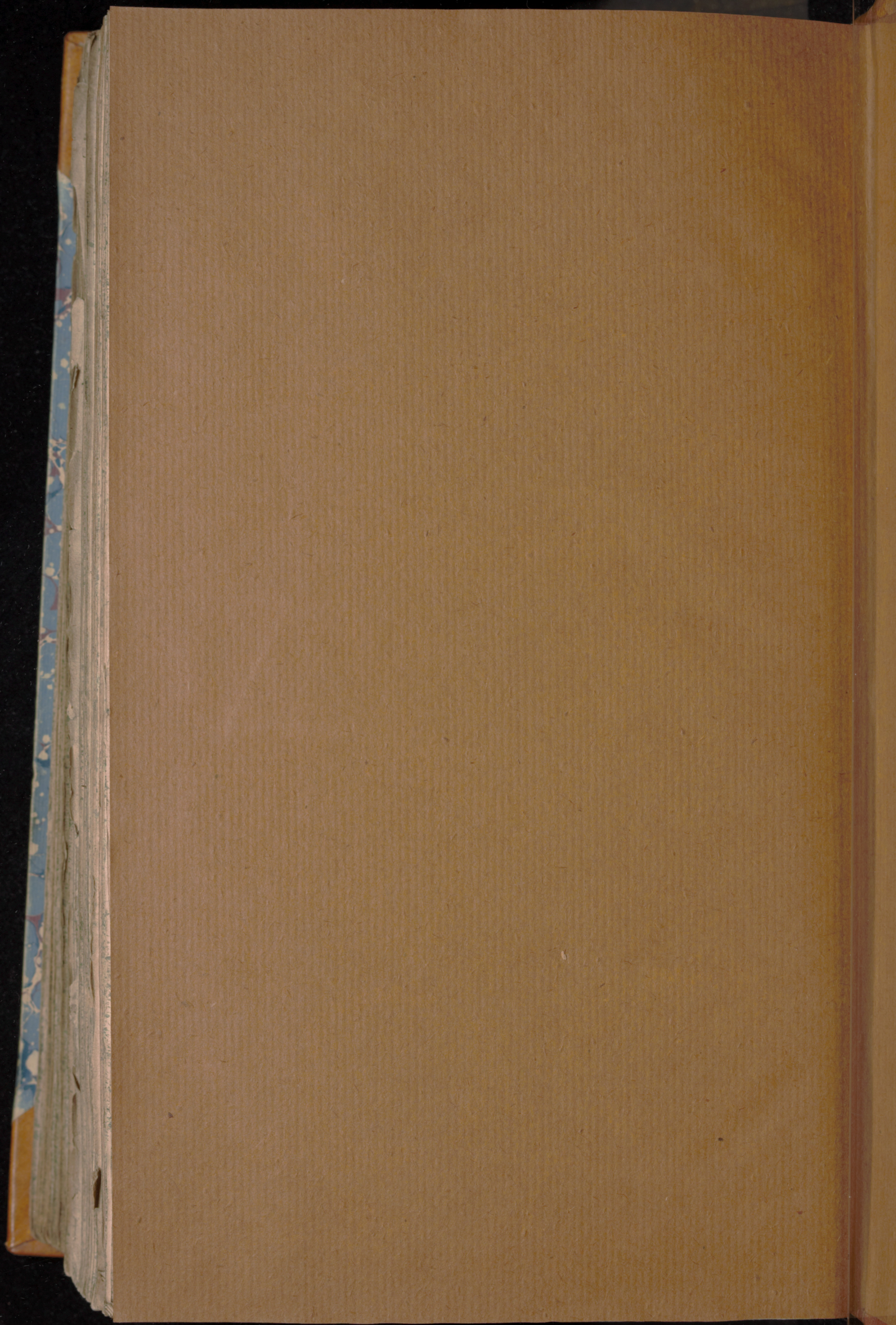
Ad Mandatum Pöschelmann Regis & Electoris
Specialis.

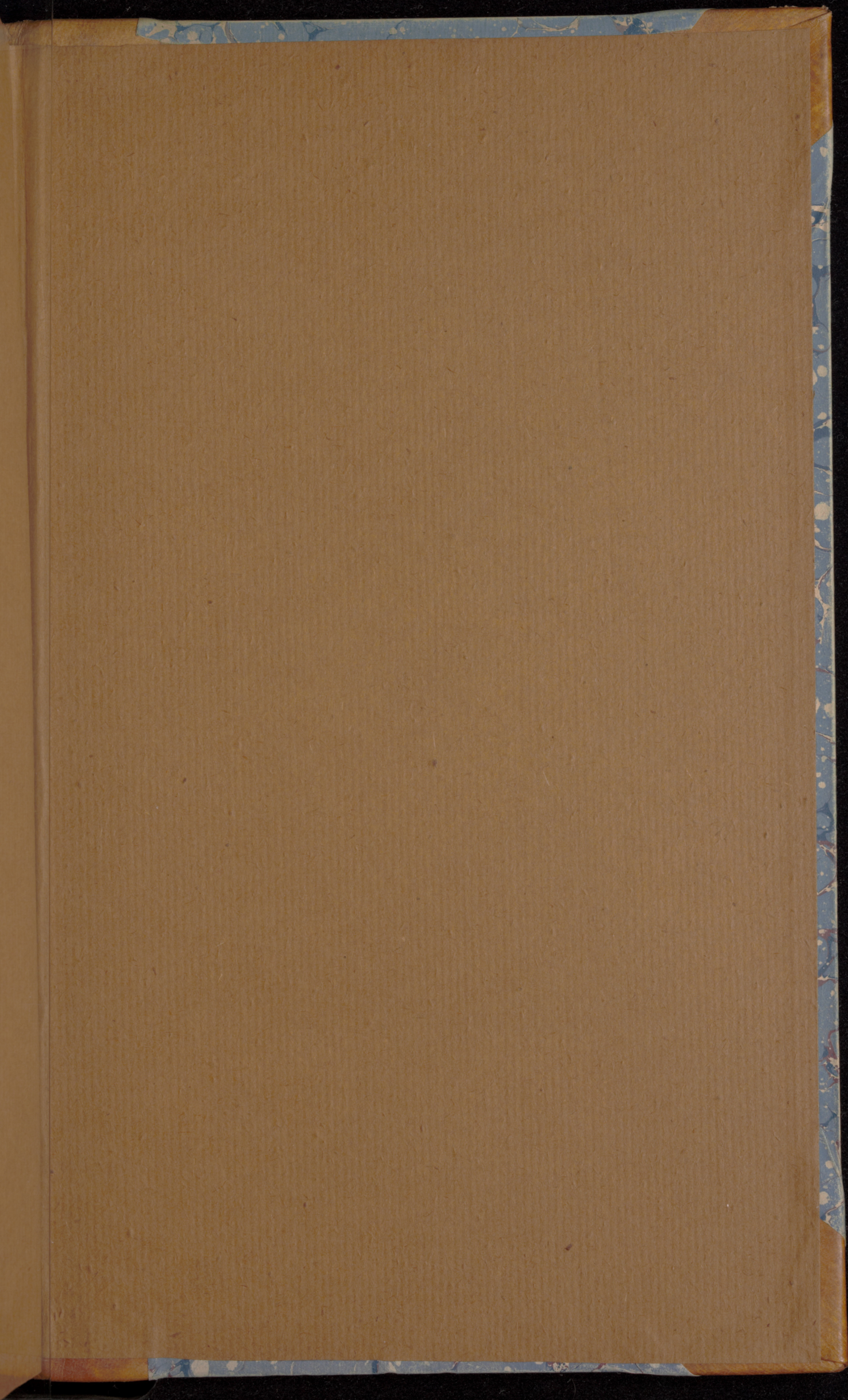
Stettin den 10. Nov. 1738.
Zur Ausführung.
In der hiesigen
Schlichter und Richter
ordnung mit aller möglichkeit
nachzukommen, und auf
die eingehende Personen und
Sachen alle erforderliche Schritte
gelen zu lassen.

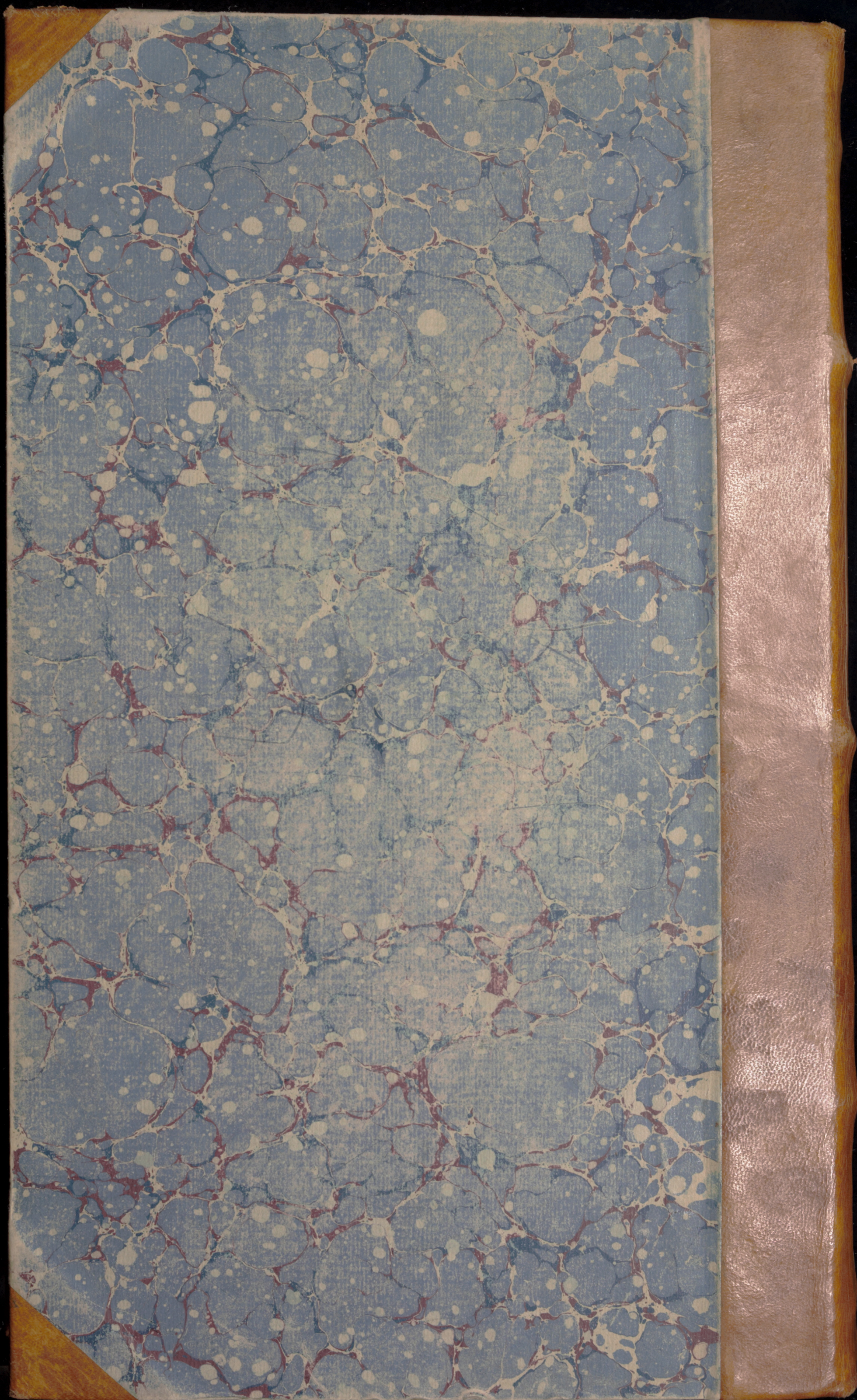


Gegeben Stettin den 10. Nov. 1738.









1. Posten in Rostow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dassow/
Rakeburg/ Trit-
berg und Lübeck.

Sonntags und Donnerstags
Mittags umb 11. Uhr.

Berlin/ nach ganz
Grossen / Grünberg/

Abends und auch Mitt-
Wochs umb 6. Uhr.
Dingstags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Stadt/ Grabow/ Len-

Dingstags und Sonnabends
Abends umb 6. Uhr.

ienburg/ Bergedorff/
ich.

Montags Abends umb 6. Uhr.

Sontags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Dingstags Abends umb 6. Uhr

abrandenburg/ von da
Stettin.

Montags Nach- Mittags
umb 3. Uhr/ und Don-
nerstags Nachts umb
12. Uhr.

Damgarten/ Strahl-
Demmin/ Greifsm-
hlen und Muscow auch

Montags und Donnerstags
Abends umb 6. Uhr.

